Gemeinde Paunzhausen - Landkreis Freising

ABRUNDUNGSSATZUNG

Johanneck

Satzung

Die Gemeinde Paunzhausen erläßt gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBII S. 2141) und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBI S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBI S. 268), vom 10.3.1992 (GVBI S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBII S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 36, 183/3, 184 und 184/1, in der Gemarkung Johanneck, gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:2500) ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Der Lageplan vom 04.06.98 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach §34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß §1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach §30 BauGB.

§3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§4

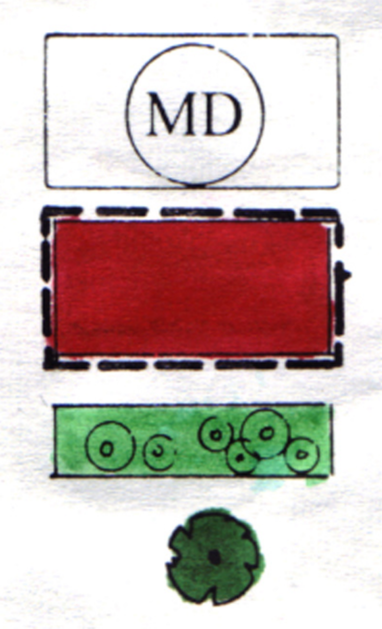
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft / ~~Diese Satzung tritt am ________ in~~ Kraft.

Gemeinde Paunzhausen, den 12.10.98.

(Siegel) ______________________________.
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht am 22.09.98.

Zeichenerklärung:



Umgrenzung des Dorfgebiets

Umgrenzung des einbezogenen Außenbereichs

Fläche für die Eingrünung

zu erhaltender Baum